

Frankfurt, 30. September 2011

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Beteiligte,

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A

verfahrensbevollmächtigt:
RA Babgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 3-2011**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der Mitglieder),

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 12.775 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.225 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16.12.2002) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten endet am 30. Juni jedes Jahres.

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2009/10 in deutscher Sprache erst am 30.11.2010 und in englischer Sprache sogar erst am 14.04.2011, außerdem den 1. Quartalsfinanzbericht in deutscher Sprache erst am 29.12.2010 und in englischer Sprache sogar erst am 24. 02.2011, obwohl sie jeweils mehrfach auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden war. Die Beteiligte teilte am 10.11.2010 mit, das neue ressortverantwortliche Vorstandsmitglied habe bestimmte bisherige Darstellungsweisen in den Berichten im Interesse einer verbesserten Transparenz überprüfen lassen, dies habe mehr Zeit als geplant in Anspruch genommen, danach habe der Wirtschaftsprüfer die Prüfung aufgrund der zahlreichen Änderungen nicht in der verbleibenden Zeit vornehmen können.

Am 14.06.2011 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 12.775 € zu belegen.

Am 17.06.2011 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 07.07.2011 die gerügten Verstöße aufgrund eines Organisationsverschuldens ein, bittet jedoch um Prüfung der Angemessenheit der Höhe der vorgeschlagenen Sanktion.

Die Beteiligte ist ihren Zulassungsfolgepflichten in den vorangegangenen fünf Jahren fristgerecht nachgekommen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, im Folgenden: BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009/10 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs.1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 01.11.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 188 Abs. 2 und 3, 193 BGB), sondern in deutscher Sprache erst einen Monat später und in englischer Sprache sogar erst fünfeinhalb Monate später abgegeben hat. Den ersten Quartalsfinanzbericht 2009/10 hat sie nicht am 30.11.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern in deutscher Sprache erst einen Monat später und in englischer Sprache erst mehr als zwei Monate später abgegeben.
4. Die Verstöße sind zu sanktionieren, weil die Organe bzw. Hilfspersonen der Beteiligten sie vorsätzlich begangen haben. Sie waren sich nämlich aufgrund mehrfacher Hinweise der einzuhaltenden Fristen bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Beteiligte die verspätete Übermittlung der Berichte bewusst in Kauf genommen hat. Sie hat nicht versucht, durch geeignete Massnahmen die Fristversäumnis ganz oder wenigstens teilweise abzuwenden.
5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des

anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um eine geringfügige Fristversäumnis. Die - vorsätzlichen - Fristverstöße sind auch nicht leicht, sondern mittelschwer, weil sie mehr als zehn Werktage betragen haben. Im Fall der verspäteten Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2009/10 in englischer Sprache ist der Verstoß sogar schwer, weil er mehr als drei Monate zu spät erfolgt ist. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass sie zu den kleineren Emittenten (Marktkapitalisierung: 7,7 Mio. Euro) gehört. Entsprechend dem abgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb hinsichtlich der Fristversäumnis im Fall des Jahresfinanzberichts 2009/10 ein Ordnungsgeld von insgesamt 9.450 Euro (3.150 Euro wegen der verspäteten Übermittlung in deutscher Sprache, 6.300 Euro wegen der verspäteten Übermittlung in englischer Sprache) und im Fall des 1. Quartalsfinanzberichts 2009/10 ein Ordnungsgeld von insgesamt 3.325 Euro als Sanktion für erforderlich, aber auch ausreichend, da die Beteiligte immerhin ihren Berichtspflichten bisher rechtzeitig nachgekommen ist.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.